

Zeitschrift:	Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft zu Bern
Band:	4 (1763)
Heft:	4
 Artikel:	Beispiel der Vertheilung einer Gemeinweide
Autor:	Werdt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-386593

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

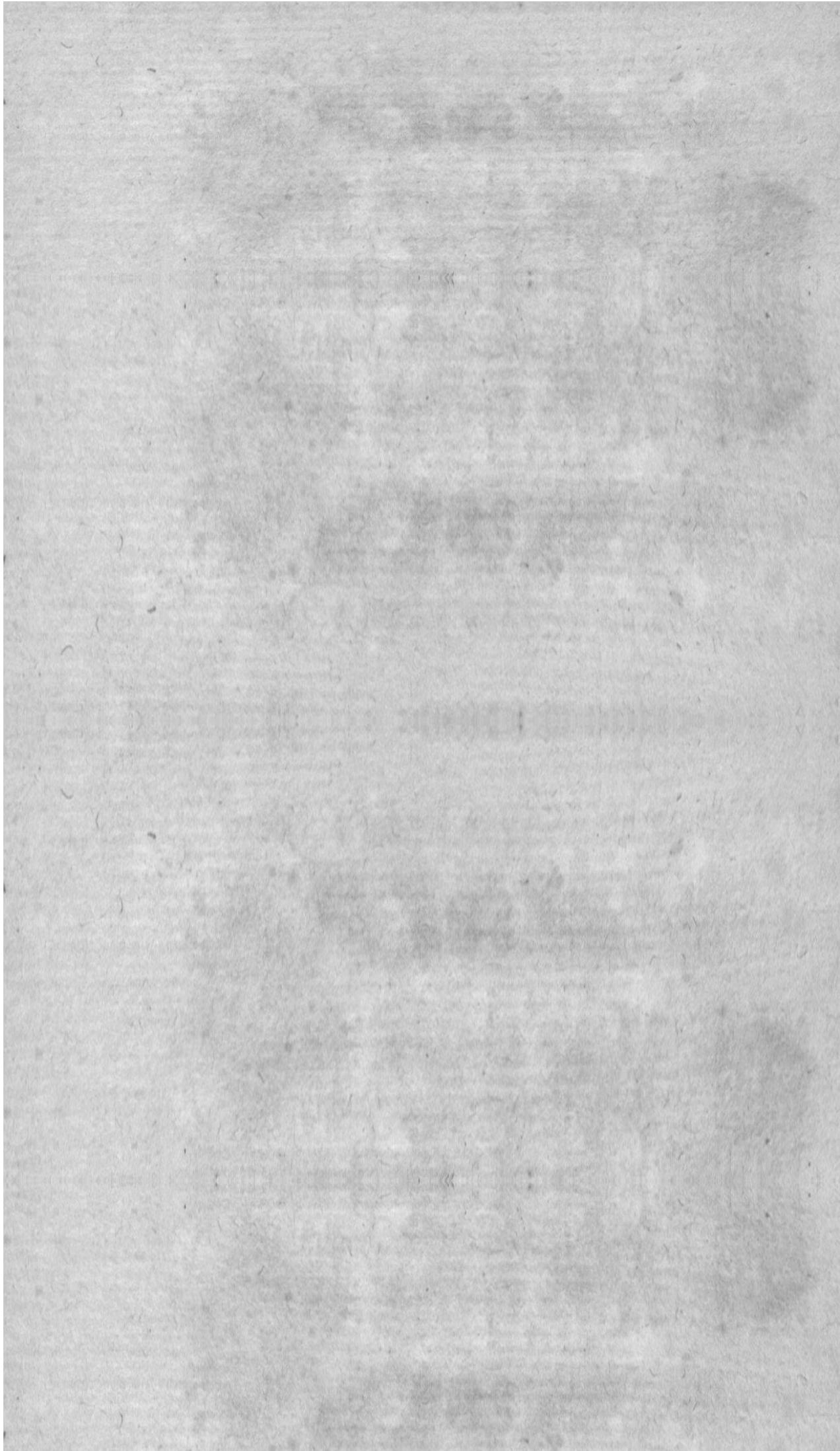
Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Beyspiel der Vertheilung
einer
Gemeinweide.

Durch Veranstaltung
Herrn von Werdt, Herrn zu Toffen,
des Grossen Rathes zu Bern, alt Landvogten
zu Bivis.





Beyspiel der Bertheilung einer Gemeinweide.

Wir sezen zum voraus: Das übel, welches die eingeführte weise die Allmenten zu nutzen, nach sich zieht, sey zur genüge erwiesen. Lässt uns nun sehn, wie demselben abgeholfen werden könne.

Da die rechte und gebräuche in diesen stüken verschieden sind; so kan auf dieselben keine allgemeine regel bestimmt werden. Man begehrt von mir umständlich zu wissen, wie ich die abschaffung einer Geheimweide in dem bezirke meiner Herrschaft vorgenommen habe.

Die sogenannte tauner, oder diejenigen, die kein erdrich besassen, begehrten schon vorlängst, daß die Allmenten getheilt, oder wenigstens jedem bürger ein stük von einer oder zweien jucharten zugeeignet würde. Da ihreforderung auf die billigkeit gegründet war, und ich viele haushaltungen, durch den abzug vieler missvergnügten armen taunern, verlor; so

ließ ich sie wissen, daß sie mir nur eine von ihnen unterschriebene bittschrift einliefern dörften. Sie thaten es in grosser anzahl. Der schluß ihrer bittschrift war: Dß man jedem hausbater zwei jucharten einräumen möchte. Ich ließ die einwohner des ortes versammeln, und trug ihnen vor: Eure verwandten und nachbaren verlangen, daß jedem zwey jucharten von der Allment zugeeignet und abgestellt werde: Wollt ihr in dieses begehren eintreten, und den entscheid der mehrheit der stimmen überlassen? Die reichen sagten alsbald nein! nachdem ich aber die stimmen gezählt hatte, befand es sich, daß zween drittheile die Vertheilung billigten. Der dritte theil aber schlug sie rund ab. Ich sagte hierauf denen, welche die Vertheilung wünschten: Ihr könnet dieselbe begehren, wo ihr glaubet, daß es sich gebühre. Sie wendten sich an mich, als ihren richter.

Es waren izt bereiis drey viertheile der Vertheilung geneigt, nur der vierte setzte sich noch beständig dawider. Nachdem ich ihre gründe angehort, und einige eingelegte schriften eingesehen hatte, fällte ich eine mit beweggründen begleitete urtheil, in deren ich nach festsezung einicher allgemeinen, die Vertheilung begünstigenden gründen, zum grundsaze setzte, daß die Allmenten mir als dem Herrschaftsherrn eigenthümlich, die nuzung aber den bürgern des ortes zugehörte; und daß, wenn der Herrschaftsherr und die mehrern bürgern des ortes ihres bessern nuzens wegen einstimmten, die Gemeinweiden auf eine gewisse weise

weise zu nutzen, es rechtens gemäss seyn, sich diesem zu unterwerfen. Ich sprach also jedem hausbater $1\frac{1}{2}$ juchart zu, anstatt zweier, so sie gefordert hatten; so daß noch über die helfste zu der Gemeinweide übrig blieb, und die reichen noch immer einen vorzug hatten. Diese anderhalbe juchart ware nur zu lebenslänglicher Nutzung bestimmt, und sollten weder veräußert noch verpfändet, noch auf einiche weise beschwert werden dürfen. Die zahl dieser theile sollte jederzeit die gleiche seyn, so daß, wo sich wenigere hausbäter als antheile befänden, die übrigen zum nutzen der armen verpachtet werden sollten: wenn sich aber mehr hausbäter befänden, die übrige zahl auf die ledigwerdenden antheile warten sollten. Ich verhehlte hiebey den grund dieser verordnung nicht. Er gründete sich auf den widerwillen, den ich bei ihnen gewahrete, neue bürger anzunehmen. Würden durch den abgang einicher hausbäter einiche antheile wieder der Gemeinweide zugefallen seyn; so würden sie in dieser hofnung keine bürger angenommen haben. Sie würden es aber noch viel weniger gethan haben, wenn man denselben also bald einen antheil zugetheilt, und also die Gemeinweide geschmälert hätte. In ansehung der einkünfte der armen, deren zahl sich durch die besitznahme der verledigten theile verminderte, könnte dieses durch den preis der neuen annehmungen, der zu ihren gunsten bestimmt werden sollte, ersezt werden. Dieser unglückliche widerwille der städte und dörfer des landes, keine bürger anzunehmen, ist ein grund der entvölkerung, und die nutzung der Gemeinweiden einer ihren heimlichen beweg-

gründe. Die meisten gemeinden und bürgerliche gesellschaften unsers landes gleichen den Tontinen, wo die überlebenden die todten zu erben hoffen: also daß durch die vertheilung der Allmenten die größte hinderniß der wiederbevölkrung durch annehmung neuer bürger gehoben würde.

Die reichen zogen mein urtheil weiter; sie trieben aber diese weiterzeuhung nicht ab, sondern ließen meine urtheil in kraft erwachsen. Dieselbe war vom herbstmonate 1761. Im april 1762. machte ich anstalten, dieselbe zu erfüllen, und stelte so viele stücke, jedes von anderhalb jucharten ab, als sich hausväter befanden. Ich ließ die ganze gemeinde auf dem plaze versammeln, und wer einen antheil begehrte, mußte sich erklären. Die anzahl derer, so die vertheilung begehrt, stieg bereits auf $\frac{2}{3}$; die übrigen aber widersezten sich, mit vorbehalt ihres rechtens. Ich ließ die erstern das loos ziehn, und jeder bekam seinen antheil nach der gezognen numer. Die grosse freude dieser guten leute machte mir ein reines vergnügen. Sie überhäufsten mich mit dankbezeugung und segenswünschen. Die übrigen aber, obgleich ich ihre antheile in einer art von einschlage liegen ließ, sahn mich mit unzufriednen augen an. Sie betäubten mit ihrem geschrey Mnghrn. des tägl. Rathes; und die sache ward gewohnter weise an eine kommission verwiesen, wo die widersezenden alles vorbrachten, was die prozeßsucht erdenken kan. Sie fiengen dabei an, daß sie mir das eigenthum der Allmenten streitig machten. Ich legte meine tittel der hohen Vennerkammer vor, und auf das von denselben

denselben hierüber abgefaßte einhällige gutachten wurde mir das eigenthum vollkommen bestätigt, sowohl als der gebrauch, den man niemals streitig gemacht hatte.

Bis hiehin war es nur darum zu thun, ob meine urtheil in kraft bestehn sollte, oder nicht. Die widersegenden begehrten einen augenschein. Die Herren committirte bemühten sich auf dem orte, da sie alles nach dem inhalte meiner urtheil befanden, den parthenen ihre vermittelung und einen absoluten verglich anzubieten, den beyde parthenen mit freuden annahmen. Sie setzten meine urtheil zum grundsaze, und bestätigten dieselbe in allen ihren theilen, außer daß anstatt anderhalbe jucharten, jedem nur eine juchart verzeigt wurde. Anbey werden alle meine rechte vorbehalten, und insbesonders dieser feste grundsaz: daß künftig die meynung des herrschaftsherrn als des eigenthümers, und des mehrern theiles der dorfgenossen als nuzniesser, wenn dieselben mit einander übereinstimmen, den gemeinden zur vorschrift und zum geseze dienen solle. Dieser ausspruch ward nachher von Mnghrn. den Räthen bestätigt. Das ganze geschäft danerte bis in den brachmonat; und da ein verbot weiters zu arbeiten dazwischen gekommen war, so war auch die verbefrung nicht beträchtlich. Dennoch machten die besitzer zu meiner verwundrung zwey klapster heu und spatheu auf jedem stücke, und versicherten mich, daß sie das künftige jahr drey klapster zu machen hofften. Da nun vier klapster erfordert werden, eine kuh zu wintern; so können sie noch ein klapster ankaufen, oder ein kleines stück erdrich erwerben,

dieses mangelnde claster zu ersezzen. Zu diesem ende bot ich ihnen einen vorschuß an geld an. Sie können also eine kuh wintern, und dieselbe im sommer zu weyde gehn lassen. Diese kuh kan die haushaltung nähren, und sie können nebst dem, so sie mit ihrer arbeit gewinnen, von dieser milch leben. Da diese haushälter also an ihr erdrich gebunden sind; so ziehen sie nicht weiter, und verarmen auch nicht; und dieses ist der vornemste zwek, den ich mir vorgesetzt hatte. Nach diesem beyspiele, welches ich die ehre habe, der lobl. ökonomischen Gesellschaft vorzutragen, könnte man von dem kleinen auf das grosse kommen, und mit hülfe der tressichen abhandlungen, die über diesen punkt eingelangt sind, mit den nöthigen veränderungen jedes ortes diese vertheilung unternehmen, und also die Bevölkrung und den Akerbau, und folglich den wohlstand und das glück unsers vaterlandes vermehren.

